



Dieses Merkblatt stellt ausschließlich eine Informationshilfe dar und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es entbindet nicht von der Verpflichtung sich selbst über den aktuellen Stand gesetzlicher Vorschriften zu informieren und diese anzuwenden.

Hintergrundinformationen

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des Abfallrechts, insbesondere der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV), sind biologisch abbaubare Küchen- und Speiseabfälle aus gewerblichen Betrieben wie z.B. Speisegaststätten oder Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung, getrennt von anderen Abfallarten, d.h. in einer separaten Tonne, zu sammeln und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Enthalten diese Küchen- und Speiseabfälle tierische Bestandteile, unterliegen sie zusätzlich dem Tierischen Nebenprodukte Beseitigungsrecht.

Daher dürfen tierische Küchen- und Speiseabfälle bei gewerblichen Betrieben nicht über den Restmüll entsorgt werden. Dies würde eine Ordnungswidrigkeit darstellen, die mit entsprechendem Bußgeld geahndet werden kann.

Lediglich bei einer geringen Menge derartiger tierischer Küchen- und Speiseabfälle kann im Einzelfall auf eine getrennte Entsorgung verzichtet werden. Eine geringe Menge wird i.d.R. dann überschritten, wenn täglich mehr biologisch abbaubare Küchen- und Speiseabfälle als in einem 4-Personen-Haushalt anfallen. Dies entspricht gemäß Auslegung der GewAbfV einer Menge von nicht mehr als 10 kg Küchen- und Speiseabfällen pro Woche.

Was sind Küchen- und Speiseabfälle im Sinne des Rechts zur Beseitigung tierischer Nebenprodukte?

Material der Kategorie 3 gemäß Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 über Tierische Nebenprodukte:

1. Küchen- und Speiseabfälle mit Lebensmitteln tierischer Herkunft (aus dem Zubereitungsprozess): Fleisch, Fleischerzeugnisse, Geflügel, Eier, Molkereiprodukte, Fisch, etc.
2. Ehemalige Lebensmittel tierischer Herkunft wie z.B. verdorbene oder aus anderen Gründen aussortierte Lebensmittel: verpackte/ unverpackte Lebensmittel tierischer Herkunft (s.o.)

Dabei ist zu beachten, dass Küchen- und Speiseabfälle pflanzlicher Herkunft in gewerblichen Betrieben wie Gaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung meistens Kontakt zu Küchen- und Speiseabfällen tierischer Herkunft haben. In diesen Fällen zählen auch diese ursprünglich rein pflanzlichen Abfälle zu Küchen- und Speiseabfällen tierischer Herkunft.

Wie müssen Küchen- und Speiseabfälle gesammelt werden?

In der Regel werden Küchen- und Speiseabfälle bzw. ehemalige Lebensmittel in dafür vorgesehenen verschließbaren Behältern gesammelt, die durch das Transport- bzw. das Entsorgungsunternehmen zur Verfügung gestellt werden. Die Behälter müssen entsprechend gekennzeichnet sein: „Kategorie 3 – Nicht für den menschlichen Verzehr“. Der Standort der Behälter muss sich außerhalb von Räumen befinden, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird (d.h. nicht in der Küche). Die Behälter sind für unbefugte Personen und für Tiere unzugänglich zu halten (d.h. unter Verschluss). Im Winter sollten die Behälter kühl aber frostfrei stehen, damit sie ordnungsgemäß entleert werden können. Im Sommer ist unter Umständen eine Kühlung erforderlich. Betriebsinterne Sammelbehälter müssen verschließbar sein und sollten nach jeder Entleerung gründlich gereinigt und ggf. desinfiziert werden (Aufnahme im betrieblichen Reinigungs- und Desinfektionsplan!).



Stadt Dortmund
Ordnungsamt
Lebensmittelüberwachung
und Veterinärwesen

**Merkblatt zur Entsorgung von tierischen
Küchen- und Speiseabfällen sowie
Lebensmittelabfällen aus Speisegaststätten,
Imbissbetrieben, Gemeinschaftsverpflegung
und Einzelhandel (Kategorie 3 Material)**

Entsorgung von Küchen- und Speiseabfällen tierischer Herkunft

Lebensmittelunternehmer wie z.B. Gaststätten- oder Kantinenbetreiber sind als Abfallerzeuger für die ordnungsgemäße Entsorgung der Speisereste verantwortlich und damit verpflichtet, registrierte/zugelassene Entsorgungsbetriebe entsprechend zu konsultieren. Möglich ist auch die Überlassung der Küchen- und Speiseabfälle an einen dafür registrierten Beförderer/ Sammler von Kategorie 3 Material.

Solche Unternehmen sind beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMEL) in einer aktuellen Auflistung unter www.bmel.de zu finden.

Eine Entsorgung von Küchen- und Speiseabfällen und ehemaligen Lebensmitteln tierischer Herkunft aus gewerblichen Einrichtungen über den Haus-/Restmüll ist nicht zulässig!

Nachweis der Entsorgung

Der Beförderer muss als Nachweis der Entsorgung einen Durchschlag eines sog. Handelspapiers ausstellen. Aus diesem Papier gehen folgende Angaben hervor:

1. Der Erzeuger der Küchen- und Speiseabfälle (Name/Anschrift des Unternehmens)
2. Der Beförderer der Küchen- und Speiseabfälle (Name/Anschrift und Registriernummer des Unternehmens)
3. Der Empfänger der Küchen- und Speiseabfälle (Name/Anschrift und Zulassungsnummer des Unternehmens)

Die Handelspapiere können sowohl in schriftlicher als auch elektronischer Form ausgestellt werden. Diese sind mindestens 2 Jahre aufzubewahren und müssen auf Verlangen der zuständigen Behörde vollständig vorgelegt werden können.

Ausnahme von der Entsorgungspflicht

Pflanzliche Abfälle, wenn diese getrennt gesammelt und gelagert werden (z.B. Salatblätter, Gemüsereste, Kartoffelschalen etc.). Hier kann eine Entsorgung über die Biotonne erfolgen.

Was ist noch zu beachten?

Die Verfütterung von Küchen- und Speiseabfällen an Nutztiere / Nutztierarten wie z.B. auch Minipigs, ist aufgrund der damit verbundenen Tierseuchengefahr streng verboten!

Anlage: - Muster Handelspapier

Ansprechpartner:

Veterinäramt der Stadt Dortmund, Tel.: 0231-50 23970

Umweltamt der Stadt Dortmund, Tel.: 0231-50 25422

Zuständige Stelle für Fragen zur praktischen Abfallentsorgung:

EDG Entsorgung Dortmund GmbH, Sunderweg 98 in 44147 Dortmund, Tel.: 0231-9111 111

